

Einstiegsqualifizierungsvertrag gemäß § 54 a Sozialgesetzbuch III

Zwischen (Arbeitgeber)

_____ und (zu Qualifizierender)

Name, Vorname: _____ Geschlecht: m w unbestimmt

geboren am: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Straße, Plz., Ort: _____

Schulabschluss: ohne Hauptschule Realschule Andere: _____

ggf. gesetzlich vertreten durch:

Name, Vorname: _____

Straße, Plz., Ort: _____

wird nachstehender Vertrag über die

Einstiegsqualifizierung _____ geschlossen.

Die Einstiegsqualifizierung ist auf die Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit ausgerichtet. Die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten bereiten auf einen anerkannten Ausbildungsberuf vor. Die Beschreibung der Einstiegsqualifizierung liegt als Anlage bei.

1. Die Einstiegsqualifizierung dauert _____ Monate. Sie beginnt am _____ und endet am _____.
2. Die Probezeit beträgt _____ Wochen/Monat(e)¹.
3. Die regelmäßige tägliche Qualifizierungszeit beträgt _____ Stunden.
4. Der Arbeitgeber zahlt dem zu Qualifizierenden eine Vergütung in Höhe von monatlich _____ €.
5. Der Arbeitgeber gewährt dem zu Qualifizierenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des BUrlG/JArbSchG. Für die Dauer der Einstiegsqualifizierung besteht ein Urlaubsanspruch von _____ Werktagen Arbeitstagen _____.
6. Der Arbeitgeber stellt dem zu Qualifizierenden nach Abschluss der Einstiegsqualifizierung ein betriebliches Zeugnis² aus.
7. Der zu Qualifizierende wird sich bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Qualifizierungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich zu lernen und an den Qualifikationsphasen teilzunehmen. Das Qualifizierungsziel ist erreicht, wenn der Betrieb mindestens vier der Beurteilungskriterien mit mindestens „ausreichend erkennbar“ bewertet.
8. Während der Probezeit kann der Vertrag jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist von beiden Seiten gekündigt werden. Nach der Probezeit kann der Vertrag nur aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Der zu Qualifizierende kann, wenn er die Einstiegsqualifizierung aufgeben oder eine andere Beschäftigung aufnehmen will, mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen kündigen. Die Kündigung muss schriftlich und im Fall von Satz 2 und 3 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
9. Der zu Qualifizierende verpflichtet sich, über die während der Einstiegsqualifizierung erlangten betriebsspezifischen Kenntnisse Stillschweigen zu bewahren.

Ort, Datum

Arbeitgeber

zu Qualifizierender/gesetzlicher Vertreter

Bitte reichen Sie eine Kopie des Vertrages bei Ihrer IHK ein!

¹ Die Probezeit soll bei einer Einstiegsqualifizierung von 12 Monaten höchstens zwei Monate betragen. Sie ist im Übrigen nach der Dauer der Einstiegsqualifizierung zu bemessen.

² Mustervordrucke für die betrieblichen Zeugnisse sind bei der zuständigen IHK erhältlich.

Erläuterungen zum Vertrag über eine Einstiegsqualifizierung gemäß § 54 a Sozialgesetzbuch

- a. Es sind die geforderten Angaben zum qualifizierenden **Betrieb** zu machen. Die Angaben zum Kontakt sind freiwillig, erleichtern uns aber die Bearbeitung bei Rückfragen. Wenn der Vertrag über die Hauptverwaltung geschlossen wird, bitte zusätzlich die tatsächliche Betriebsstätte nennen, oder deren Identnr. angeben.
- b. Es sind die geforderten Angaben zum **EQ-Teilnehmer** zu machen. Bei einer Nicht-EU-Staatsangehörigkeit muss eine gültige Arbeitserlaubnis vorliegen.
- c. Bei **Minderjährigen** EQ-Teilnehmern müssen die geforderten **Angaben zu den gesetzlichen Vertretern** gemacht werden. Denken Sie auch an diese **Unterschrift(en)** später! Außerdem muss eine **Ärztliche Bescheinigung** nach § 32 JArbSchG mit eingereicht und vom Betrieb aufbewahrt werden.
- d. Den **Namen der Einstiegsqualifizierung** entnehmen Sie bitte der offiziellen Übersicht des DIHK (<https://media.graphcms.com/hD6hzfb0Sq2hUq5QCXs5>).
- e. Einreichung der Unterlagen: per Post oder E-Mail möglich

Erläuterungen zu den Vertragspunkten:

- (1) Die Dauer der Einstiegsqualifizierung muss **mindestens sechs Monate** und kann **maximal zwölf Monate** betragen. Sofern eine Förderung beantragt wird, ist der Beginn mit der Agentur für Arbeit abzustimmen. Die Einstiegsqualifizierung muss spätestens zum Beginn des nächsten Ausbildungsjahres enden.
- (2) Die Probezeit soll bei einer Einstiegsqualifizierung von 12 Monaten ein bis **höchstens zwei Monate** betragen. Sie ist im Übrigen nach der Dauer der Einstiegsqualifizierung zu bemessen.
- (3) Die Einstiegsqualifizierung muss in Vollzeit absolviert werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Absolvierung in Teilzeit möglich. Generell gelten die Bestimmungen des Arbeitsschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetzes.
- (4) Die Vergütung muss mindestens 247,00 € monatlich betragen. Im Falle einer Förderung durch die Agentur für Arbeit erstattet diese auch diesen Betrag, zuzüglich einer Pauschale für die Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von ca. 121,00 €.
- (5) Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz (§ 3) bzw. dem Jugendarbeitsschutzgesetz (§ 19). Beginnt das EQ-Verhältnis am 1. August oder später, ist der Urlaubsanspruch zu zwölfeln. Bei Ende nach dem 30. Juni hat der Volljährige gemäß § 5 Abs. 1c BUrlG mindestens den vollen gesetzlichen Urlaubsanspruch von 24 Werktagen (20 Arbeitstagen), Jugendliche entsprechend mehr. Der Anspruch auf den Urlaub entsteht nur einmal, bei anschließender Übernahme in ein Ausbildungsverhältnis besteht also kein Doppelanspruch (§ 3 BUrlG). Bei Fragen helfen wir gerne weiter.
- (6) Das betriebliche Zeugnis ist Pflicht. Auf Basis des Zeugnisses erstellt die IHK auf Wunsch ein Zertifikat für den EQ-Teilnehmer. Eine Vorlage für das Zeugnis haben Sie mit der E-Mail erhalten oder finden Sie auf unserer Homepage (<https://www.ihk.de/schleswig-holstein/einstieg>).

Die Unterschriften müssen vom Arbeitgeber, dem Teilnehmer und bei Minderjährigkeit auch vom gesetzlichen Vertreter des Teilnehmers geleistet werden!

Der vollständige Vertrag wird von der IHK eingetragen, Sie und der EQ-Teilnehmer erhalten eine Eintragungsbestätigung. Diese muss in der Regel bei der Agentur für Arbeit eingereicht werden.